

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

327 (13.7.1824)

39. Les 1. Separat-Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler

„ Baiern „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger, supplirt durch Herrn Engelhardt,
Präsident.

„ Hessen „ Verdier.

„ Nassau „ Ritter von Roessler.

„ Niederland „ Bourcourd.

„ Preussen „ Delius.

Mainz den ^{13.}/_{15.} Juli 1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess das zeitliche Praesidium Folgendes einrücken:

Praesidium; Da der Königlich Preussische Herr Special-Commissaire wieder hierher nach Mainz zurückgekehrt ist, und die Conferenzen über das Definitif-Reglement, welche wegen seiner Abwesenheit vertagt worden waren, heute nun wieder angeknüpft werden können; so hält es zeitliches Praesidium für ersprießlich in Kürze die Discussion wieder aufzunehmen, und sie auf den Punkt zurückzuführen, wo sie zuletzt verlassen wurde.

In Folge der Protocoll-Conferenzen, wurden zwischen den Herren Bevollmächtigten von Preussen und Holland Verbal-Noten gewechselt, um auf diesem Wege eine Annäherung über die Schwierigkeiten des ersten Artikels des Preussischen Entwurfs zu versuchen.

Mittels dieser Noten verlangte der Königlich Preussische Bevollmächtigte von der Königlich Niederländischen Regierung:

- 1.) Eine Herabsetzung der gegenwärtigen Transit-Gebühren, provisorisch von 48 Artickeln, die er zu diesem Ende namentlich angab.
- 2.) Diese Gebühren nach dem Gewicht und nicht nach dem Werthe der Waaren zu erheben.
- 3.) Die unbedingte Transit-Verbote aufzuheben, vorbehaltlich sich über jene gütlich zu verständigen, die beizubehalten wären.
- 4.) Nicht gleichzeitig Transit- und Rhein-Octroi-Gebühren zu erheben, sondern unter beiden Auflagen eine oder die andere zu wählen.

Seit der Anknüpfung dieser Verhandlung und sogar in Bestätigung der

der Conferenzen und mündlichen Äußerungen konnte und sollte man glauben, daß diese Forderungen, insofern sie nur die nothwendigen und unmittelbaren Folgen des Haupt-Princips der Schifffahrts-Freiheit bis in die offene See waren, gedachtem Princip als Äquivalent dienen und ohngefähr die Bedingungen bilden sollten, unter welchen Holland, in dem gemeinsamen Interesse, die Weglassung der Worte "jusqu'en pleine mer, bis in die offene See" deren sich der Entwurf bedient, und die Substitution jener "jusqu'à la mer, bis an das Meer" wie es in der Congress-Akte heißt, erlangen sollte.

Unterdessen erhielt sich diese Meinung, so gerechtfertigt sie auch damals schien, nicht lange, indem der Königlich Preussische Herr Special-Bevollmächtigte, auf die Aufforderung seines Niederländischen Collegen, welcher bestimmt wissen wollte, zu welchem Zwecke hin, er so verhandelt, bald darauf erklärte, daß seine Forderungen in Beziehung auf den Transit, nicht conex seien, mit jener über die Schifffahrt des Rheins bis in die offene See, und daß, nachdem man sich über Ersteren verständigt haben werde, man sich auch über die zweite verständigen müsse, nicht sowohl hinsichtlich des Grundsatzes, welchen sie aufstelle, und der zu sehr begründet sey, als daß man daran abstecken könnte, sondern lediglich nur in Betreff der Ausführungsweise, oder der Art der Vollziehung.

Durch diese un erwartete Wendung war der erste Anhaltspunkt augenscheinlich verschoben worden, und der Stand der Frage befand sich, so zu sagen, umgekehrt. In der That würden die Forderungen Preussens, Concessionen, die es an Holland machte, und Letzteres erhielt ausnahmsweise von dem Princip der Schifffahrt bis in die offene See, dasjenige, was der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte anfänglich als Ausnahme von dem entgegengesetzten Princip und als dessen Äquivalent oder seinen Concessions-Preis verlangt zu haben schien.

Sieit dieser Zeit war es leicht vorzusehen, daß die Separat-Verhandlung nicht weit voranzücken werde, als am 31^{ten} December 1822 der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte, aus besonderem Auftrag seines allerhöchsten Hofes seinem Königlich Preussischen Herrn Collegen eine unterzeichnete Note zugehen ließ, wodurch er sich angelegen sijn ließ, denselben zu bewegen, den Anspruch auf eine Schifffahrt bis in die offene See aufzugeben und erklärte:

1. Forderung. 1^o) daß er in die Herabsetzung der Transit-Gebühren zu Gunsten der von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten angegebenen 15 Artikel einwillige, und zwar dergestalt, daß diese Gebühren theils um die Hälfte, theils um $\frac{2}{3}$ reducirt und theils gänzlich aufgehoben würden.
- 2^o) daß er einwillige in eine allgemeine Waaren-Classification, nach welcher

ver-

verhältnißmäßig die Transit-Gebühren erhoben werden sollten.

3.) den so festgesetzten und classificirten Tarif dieser Gebühren nicht zu erhöhen.

2. Forderung. Die Erhebung der Gebühren nach dem Gewichte der Waaren, sei schon gegenwärtig da eingeführt, wo die Eigenschaft der belasteten Güter, diese Erhebungsbasis erlaube, indem von den 48 angegebenen Artikeln, 35 sich bereits auf diese Weise besteuert fänden.

3. Forderung. Hinsichtlich der Transit-Verbote werde man sich um so leichter gütlich verstehen können, indem sich Holland nur jene des Salzes, Salzlauchs, des Thees, der Häringe und anderer nicht von der National-Fischeri herkommender Fische, so wie des Papiers vorbehalte, welches die Stempel und Zeichen der Fabriken des Königsreichs an sich trägt.

4. Forderung. Holland begnüge sich unter dem Titel von Rhein-Octroi nur ein Maximum von 30 Centimes zu erheben, so daß wenn man die Octroi-Gebühren und die gegenwärtig in Holland erhobene Transit-Abgaben addire, dasjenige nicht, oder nur um sehr wenig überschritten würde, was Holland zu erheben berechtigt wäre, wenn nach der Idee des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissärs das Rhein Octroi verhältnißmäßig auf die See-Distanz, von den Küsten bis in die offene See ausgedehnt werden würde, wofür bis jetzt die Transit-Gebühren erhoben worden sind. Demnach wäre in pecuniärer Hinsicht die Beibehaltung des Transits und des Octroi unbedeutend für den größten Theil der Waaren.

Sich gänzlich enthaltend in eine Prüfung dieser verschiedenen Vorschläge einzugehen, und ohne dieselbe anzunehmen, beschränkte sich der Königlich Preussische Herr Special-Bevollmächtigte darauf, seinem Königlich Niederländischen Collegen zu antworten: "daß nach seinen frühern Erklärungen es unmöglich sey, die Hoffnung einer Entsaugung von Seiten seines allerhöchsten Hofes auf das begründete Verlangen der Schiffahrt bis in die offene See, zu nähren, und daß seine verschiedene Notizen ihm von der Unzulässigkeit einer solchen Unterhandlungs-Basis, wie er zu begehren fortfahre, überzeugen sollten; daß sey im Allgemeinen die einzige Antwort, welche seine Instructionen zu geben ihm gestatten; er sei bereit die officielle Abgabe davon in's Protocoll zu verschieben, wenn der Königlich Niederländische Commissär glaube, eine befriedigende und mit den erwähnten Ansichten der Preussischen Regierung vereinbarliche Annäherung erwirken zu können; nichts endlich sey ihm schwerer als die Arbeiten der Central-Commission auf dem conventionellen Theil des Rheins eingeschränkt und dadurch der Einsichten des Königlich Niederländischen Bevollmächtigten beraubt zu seyn."

Diese ganze Verhandlung wurde der Central-Commission am 30^{ten} Jan. Protocoll vom 2^{ten} Februar 1824; durch den Königlich Niederländischen Commissaire

Commissaire, der, auf den Grund, daß die Antwort, welche er von Herrn Delius erhalten hatte, der Zweck den man übereinstimmend durch diese Separat-Verhandlung zu erreichen beabsichtigte, nämlich eine Verständigung über die Worte bis in die offene See, bestimmt und unerwarteter Weise ausgeschlossen sey, sofort anzeigte, daß die Verhandlung wieder in den officiellen Weg der Central-Commission zurückgetreten wäre.

Hierauf lud die Central-Commission den Herrn Präsidenten Delius ein, sich auf eine gleiche officielle Weise über das Ganze der mitgetheilten Actenstücke gegen sie erklären zu wollen.

Bald darauf 1. 12. Februar, ließ der Königlich Baiarische Herr Bevollmächtigte, in der Absicht eine Annäherung in den dissentirenden Meinungen zu erreichen, seinem Königlich Niederländischen Collegen, eine Verbal-Note zugehen und knüpfte auf diese Weise die frühere Verhandlung wieder an.

Diese Note kann in die nachstehende Punkte zusammengefaßt werden:

Antrag und Verlangen der Königlich Niederländischen Regierung zurugehen

1. Die Definition der Rheinschiffahrt jusqu'à la mer, nach dem Wortlaute der Wiener-Congress-Acte.

2. Eine Erhöhung des Rhein-Octroi-Tarifs, im Verhältniß zur Ausdehnung der Territorial-See-Gebiets-Distanz, die in der Schiffahrt dieses Stromes begriffen seyn soll,

oder eine herabgesetzte, unveränderliche Transit-Gebühr, die nach der Grundlage und den Vorschriften des Rhein-Octroi zu erheben wäre.

Von Seiten der Königlich Niederländischen Regierung dagegen zu erhalten:

1. Daß die mit inländischen Producten beladeten Rheinschiffe, aus dem Rhein in das Meer und eben so mit ihren Rückladungen in den Rhein fahren können, ohne Transit-Verbot irgend eines Artikels.

2. Daß, um die Wirkbarkeit der herabgesetzten, unveränderlichen, und nach der Grundlage und den Vorschriften des Rhein-Octroi zu erhebenden Transit-Gebühr sicher zu stellen, die Neben-Abgaben, als Syndicat, Plombage etc. gleichmäßig aufzuheben, und daß die für die von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten verzeichnete 18. Artikel bewilligte Ermäßigung, gleichfalls noch auf 23 neue Artikel ausgedehnt werden sollte, welche der Königlich Baiarische Herr Bevollmächtigte anträgt.

Da die Verhandlung bereits in den officiellen und protocollarischen Weg zurückgeführt war, so glaubte der Königlich Niederländische Bevollmächtigte, indem er übrigens den labenswerthen Absichten, welche den Königlich Baiarischen Bevollmächtigten zu diesem Schritt veranlaßt hatten, volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, sich in seiner Antwort, ohne Consequenz gegen die Commission, und

und ohne dem Erfolg der Discussion vorzugreifen, nur unbestimmt über den Inhalt dieser conciliatorischen Vorschläge äußern zu können, und vor allem die offizielle Erwiderung, zu welcher der Königlich Preussische Bevollmächtigte von der Central-Commission eingeladen worden war, abwarten zu müssen.

Die auf diese neue Verhandlung sich beziehende Actenstücke, wurden gleichfalls dem offiziellen Protocoll (N. 310 vom 6. März 1824.) anverleibt. Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte fügte ein neues Schreiben seines Königlich Preussischen Herrn Collegen bei, in welchem dieser sein Bedauern ausdrückt, daß die vertraulichen Unterhandlungen ein so unerwartetes Ende genommen hätten und beifügt, daß "indem er fortwährend alles bestätigte, was er früher über die Gesinnungen und Instructionen seines allerhochsten Hofes gesagt habe, er demohinachtet noch seine protocollarische Erklärung verschiebe, weil der Königlich Bairische Herr Bevollmächtigte ihm den Wunsch geäußert habe, eine conciliatorische Darwischenkunft zu versuchen, welcher er sich in so weit nicht entziehen werde, als sie sich im Einklange mit den Interessen und den unbestreitbaren Rechten aller Mit-Interessenten befänden würde."

Hierauf lud die Central-Commission den Königlich Preussischen Special-Bevollmächtigten neuerdings ein, sich protocollarisch über das Ganze der, während seiner Abwesenheit, mitgetheilten Actenstücke äußern zu wollen.

Auf diese Art konnte man sich leicht überheben, auf die Besorgnisse zu antworten, welche zu frühzeitig von Seiten der Herrn Bevollmächtigten von Oesau und Baiern, in Betreff der Zukunft der Verhandlung geäußert wurden, und die Commission, indem sie solche nicht theilte, durfte sich mit gänzlichem Vertrauen in dieser Hinsicht, sowohl auf die Weisheit und Billigkeits-Gesinnungen der Königlich Preussischen Regierung und auf das was deren Special-Commissaire noch vorläufig zu erklären haben dürfte, verlassen, als auch auf die Mäßigung und Nachgiebigkeit der Niederländischen Regierung und auf die neuen Eröffnungen, welche deren Commissaire ohne Zweifel in dem Falle seyn werde, auch seiner Seite abzugeben, "nach Einholung der Befehle seines allerhochsten Hofes, nur er dieses thun zu wollen, angereizt hatte, um zu erfahren, ob und in wie weit noch den bedingten Wünschen, in Betreff des Tarifs und der Neben-Abgaben des Transits, wovon die Königlich Bairische Note spricht, nachgegeben werden könne, jedoch mit Ausschluss der expliciten und unzulässigen Forderung einer Schiffahrt des Rheins bis in die offene See."

Dieses ist der gegenwärtige Stand der Verhandlung über das definitive Reglement. Meine sehr verehrten Herrn Collegen werden sich, aus der vorstehenden Auseinandersetzung derselben haben überzeugen können, daß, wenn

wenn man auf der einen Seite eine consequente Beharrlichkeit sah, das-
jenige zu begehren, woru man glaubte und noch glaubt berechtigt zu seyn,
man auf der andern Seite viel Abnegation und eben so viel guten Willen
gewahr wurde, sich zu jeder Vereinbarung zu verstehen, die nicht das
Opfer von noch wesentlicheren Interessen, als jene selbst, forderte, um
deren Festsetzung es sich handelte und das wenn wir durch unser Gerech-
tigkeits-Gefühl gezwungen sind, anzuerkennen; das aus dieser Beharr-
lichkeit bereits eine gute Anzahl entschiedener Vortheile für den Rhein-Han-
del und die Rheinschiffahrt hervorgegangen sind, die auf einem andern Wege
vielleicht schwieriger erhalten worden wären; so verlangt dagegen auch die
Billigkeit von uns zu berücksichtigen, das diese große und gemeinschaft-
liche Vortheile, das Resultat von privatisen Opfern und Entsayungen von
Seiten eines Einzigen sind, und das endlich die Verhandlung auf dem Punkte,
wo sie jetzt steht, oder nöthigenfalls wieder angeknüpft durch die Baieri-
sche Verbal-Note, bald eine glückliche Lösung erhalten kann und muß,
wenn man nur von einer und der andern Seite das allgemeine Interesse
der Sache, die positiven und vollen Opfer, künftige und vielleicht ungewisse
Compensationen und schließlich den Umfang und die Heiligkeit der Verbind-
lichkeiten zu Rathe ziehen will, welche jeder Uferstaat zu Wien in einem
gemeinschaftlichen Interesse übernommen hat.

Preussen; Auf die in dem 295. Protocoll enthaltene Abstimmung des König-
lich-Niederländischen Herrn Bevollmächtigten hatte ich erwidert: wie
ich meiner allerhöchsten Regierung lediglich zu beurtheilen anheimstellen
müßte: ob noch Hoffnung übrig bliebe, eine freundliche Vereinbarung über
die Haupt-Punkte des Reglements-Entwurfs zu Stande zu bringen, oder
ob diese Hoffnung nach so vielen wohlgemeinten Bemühungen nicht weiter
genährt werden dürfe.

Demnächst wurde übereinstimmend mit den Wünschen des Niederländischen
Herrn Bevollmächtigten in Gegenwart der Herren Commissarien von Baden
und Nassau verabredet, das man den Versuch der Vereinigung im Wege
vertraulicher Unterhandlungen fortsetzen, dabei die schwierigste Frage einst-
weilen in den Hintergrund stellen und die anscheinend minder bedenklichen
Punkte wegen der Durchfuhr-Verbote und wegen der auf dem Nieder-
ländischen Rhein beizubehaltenden Schiffahrts-Abgaben vorerst zu er-
ledigen suchen wolle. Mittelst dieser in schwierigen Fällen nicht ungewöhn-
lichen Verhandlungsweise hoffte man dem Ziele näher zu kommen und
unmittelbar vor demselben das letzte Hinderniß leichter zu überwinden.
Meinen verehrten Herren Collegen ist das Schicksal dieser ohne Zweifel
von beiden Seiten wohlgemeinten Versuche bekannt. Der Niederländische
Herr

Herr Bevollmächtigter hat sich veranlaßt gefunden, den reinen Verzicht auf das von den übrigen Rheinuferstaaten geforderte Recht der freien durch keine vertragsmäßigen Abgaben oder Verbote gehemmten Schifffahrt aus dem Rhein in die offene See und aus der offenen See in den Rhein, fortwährend als *conditio sine qua non* der Vertragsvollziehung auszubedingen. — Unser verehrter Herr College hat hiebei wiederholend auf den neu erschaffenen Begriff einer niederländischen Territorial-See, welche den Landgebieten der Uferstaaten zur Seite gestellt wird, besonders Gewicht gelegt. Ein Seerecht und ein Seegebiet in seinem Sinne, monach. letzteres als ganz selbstständig und außer allem nothwendigen Zusammenhange mit dem Küsten-Lande stehend, gedacht werden müßte, existirt aber nicht, vielmehr ist das *jus littoris* allein in Beziehung auf das angrenzende Land denkbar und besteht in Befugnissen, welche nur dieses Landes wegen und vom Lande her ausgeübt werden. Wenn nun nach der Absicht der hohen verbündeten Mächte jedwede Beschränkung der Rheinschifffahrt vom Lande her wegfallen soll: so kann auch eine Fortdauer der die freie Fahrt in die See und zurück beschränkenden See-Rechte, die als solche gar nicht selbstständig vorhanden sind, nicht als zulässig und mit jener Absicht vereinbar gedacht werden. Ich bemerke dies übrigens nur im Vorbeigehen, da außerdem die Vertrags-Bestimmungen klar sind, und keineswegs eine Wiederaufnahme der längst geschlossenen Rechts-Erörterung beabsichtigt werden kann. — Meine allerhöchste Regierung hatte mir den Befehl ertheilt, die Erklärung zu wiederholen, daß sie in keiner Weise sich zu der geforderten Verzichtleistung verstehen werde und ein solches Verlangen mit der Fortsetzung der Unterhandlungen für unverträglich halte, als die dem 310.^{ten} Protocoll beigefügte Vermittlungs-Note des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 12^{ten} Februar d. J., 1. welche dieserseits unter dem Gesichtspunkt des Gesamt-Interesse des redlichen Bemühens eine gute Sache zu fördern, mit sehr dankbarer Aufmerksamkeit erwogen wurde; von neuem die Hoffnung belebt, daß der Niederländische Herr Commissarius endlich von seiner ganz unstatthaften Forderung Abstand nehmen und dadurch die einzige Möglichkeit einer freundlichen Vereinigung herbeiführen würde. Leider ist auch diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen und alles bei einer ausweichenden Erklärung bewenden geblieben. — Es scheint die Ueberzeugung zu reifen, daß der definitive Rheinschifffahrts-Vertrag in Mainz nicht zu Stande kommen werde. Der Königlich Nassauische Herr Commissarius hat sich hierüber im 310.^{ten} Protocoll, wo er von der bevorstehenden Auflösung der jetzigen Versammlung spricht, mit einer unwiderlegbaren Consequenz geäußert. Unter solchen wahrhaft unerfreulichen Umständen bleibt mir nur übrig, im Namen der allerhöch-

sten Preussischen Regierung zu erklären, dass sich dieselbe völlig außer Stande sieht, auf die von dem Königlich Niederländischen Herrn Commissarius gethanen Vergleichs-Vorschläge einzugehen. Sollte uns derselbe die zuverlässige Aussicht nicht gewähren können, dass er binnen einer von der Central-Commission zu bestimmenden Frist, nach den Rechten der Uferstaaten entsprechendere und namentlich die verlangte Schifffahrts-Freiheit umfassende Anträge zur endlichen Herbeiführung einer Vereinigung machen werde: so wird es meinem allerhöchsten Gouvernement nicht zu verargen seyn, wenn dasselbe - wie von mir bereits am Schluß des 295. Protocolls angedeutet worden, - nunmehr den Zeitpunkt, wo die Hoffnung einer freundlichen Vereinigung im Wege der jetzigen Unterhandlungen nicht weiter genähert werden kann, als eingetreten betrachtet, zugleich aber, nach der sehr richtigen im 293. Protocoll enthaltenen Bemerkung des Königlich Preussischen Herrn Commissarius *, sich auch seiner Seite als aller Verbindlichkeiten gegen das Königlich Niederländische Gouvernement in Beziehung auf die Rheinschifffahrt einstweilen entheben ansieht, und demnach die etwa erforderlichen weitere Maasregeln zu ergreifen entschlossen ist. - Ich habe diese in der wohlmeinendsten Absicht bis dahin zurückgehaltene Erklärung auf ausdrücklichen Befehl meiner allerhöchsten Regierung in das heutige Protocoll niederzulegen. -

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben und die Fortsetzung des Protocolls auf Donnerstag den 15. dieses Abends 6 Uhr ausgesetzt.

Nachdem die Sitzung heute Donnerstag den 15. dieses eröffnet und die Fortsetzung des Protocolls angefangen war, wurde Folgendes eingerichtet: Præsidium; In dem Præsidial-Vortrag ist gesagt worden, dass der ursprüngliche Zweck der Unterhandlung durch Verbal-Noten kein anderer gewesen seye

* Anmerkung. Wörtlich also lautend: - "Will der Königlich Niederländische Abgeordnete jetzt noch von einem Recht als einem eigenen Reservat gegen die übrigen Uferstaaten sprechen: so benimmt er dem Vertrag die einzig mögliche Gleichheit der Rechte, auf welche Praxis sämtliche Staaten nur einzig und allein contrahiren konnten. Die Folge ginge aus dieser Behauptung, und aus den darüber erfolgten Abstimmungen hervor, dass man eine glückliche Vereinigung über den Vollzug des Tractats oder die Vollendung des definitiven Reglements, auch demalen noch nicht erwarten könne; und dass demnach ein Zustand auf dem Rhein eintreten könnte, der die Rheinuferstaaten aller Verbindlichkeiten gegen das Königreich der Niederlande einstweilen entheben würde, wie dies in früheren Zeiten der Fall war."

seize, als auf diese Art zwischen den Herren Bevollmächtigten von Preussen und Niederland eine Annäherung über die Schwierigkeit des Art. 1 des Entwurfs zu versuchen.

Indem das Votum des Königlich Preussischen Herrn Special-Bevollmächtigten dieser Separat-Negotiation einen andern Zweck unterstellt, so zwar, wie dieser vom Anfang an hätte angesehen werden sollen, widerspricht diese Unterstellung zu wesentlich demjenigen, was vorausgeschickt worden ist, als das Praesidium es hätte unterlassen dürfen, diesen Widerspruch im Interesse der Wahrheit und der Discussion anzuzeigen.

Zu diesem Ende beehrt sich Praesidium hiermit feierlich zu erklären; das zu Zeit, die Verbal-Eröffnungen seines verehrten Herren Collegen in dem Sinne der vorerwähnten Praesidial-Darstellung verstanden wurden und verstanden werden müssen. Sie wurden es auf diese Weise durch den Königlich-Niederländischen Herrn Bevollmächtigten; m. s. seine Verbal-Note vom 23. September 1823, welche den folgenden Tag nach den Conferenzen mitgetheilt wurde, in Gemäßheit welcher diese Negotiation eröffnet wurde, und worin derselbe sich sehr bestimmt hierüber ausdrückt: Sie wurden auch noch auf dieselbe Weise durch den Königlich-Bairischen Herrn Bevollmächtigten verstanden, der in dem 310. Protocoll sagt, "die Verbal-Noten, welche zwischen den Königlich-Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden zu dem Ende bisher gewechselt wurden, um über den Sinn des Art. 1 der Wiener-Convention ein Uebereinkommen zu versuchen". Sie wurden auch auf gleiche Weise von dem Unterzeichneten, und ohne Zweifel ebenfalls so von den Herren Bevollmächtigten von Baden und Nassau verstanden, welche dieser Conference bewohnten, und welche, wenn der Königlich-Preussische Herr Bevollmächtigte es nöthig erachten sollte, sich auf ihr Zeugniß zu berufen, dasselbe bestätigen werden. Diese Verbal-Eröffnungen haben so verstanden werden müssen, und dieses mußte wirklich der Zweck dieser Negotiation seyn; weil die Fassung des Art. 1, bei deren Schwierigkeit die Protocollar-Unterhandlung ausschließlich stehen geblieben war, schon an und für sich alle Neben-Forderungen über die freie Durchfuhr als unmittelbare Folgen, aufhebt, und weil man sonst nicht wüßte, warum die Unterhandlung hätte statt finden sollen, wenn es nicht darum zu thun gewesen wäre, die vorhandene Schwierigkeit des Art. 1 zu beseitigen, oder nur Zeit zu gewinnen, und die Sache in die Länge zu ziehen.

Da jedoch diese letztere Ursache gewiß nicht Platz greifen, und da selbst Niemand nur daran denken konnte, dieses zu unsterstellen; so führt uns die Wahrheit von selbst grade auf die erste Alternative zurück.

Preussen, Die vertraulichen Verhandlungen, welche zwischen den Commissarien von Niederland und Preussen statt gefunden haben, können die Central-Com-

mission

mission nur in ihrem letzten amtlich erklärten Resultat interessiren. Eine
weitere Anwendung würde mit der Natur dieser Verhandlungen und eine
Critic derselben mit den Befugnissen irgend eines Mitgliedes der Commission
streiten. — Was der Französische Herr Commissarius in seiner Praesidial-
Eigenschaft über den Ursprung und Verlauf dieser Annäherungs-Versuche
vorgebracht hat, kann ich nur in so weit anerkennen, als es mit meiner
ganz einfachen und treuen Darstellung übereinstimmt. — Wäre der gedachte
Herr Bevollmächtigte — sowie die beiden Herren Commissarien von Baden und
Nassau — bei der Unterhaltung zugegen gewesen, welche dem vertraulichen
Noten-Wechsel vorherging: so würde er über die von mir damals deut-
lich ausgesprochene Absicht wohl anders geurtheilt und andere Folgerungen
daraus hergeleitet haben. — Meine Antwort vom 5ten October v. J. bezieht
sich ausdrücklich auf die im 20ten Protocoll enthaltenen Vorschläge, wel-
che ich versuchsweise mit Vorbehalt der Genehmigung meiner allerhöchsten
Regierung und der allseitigen Zustimmung gethan hatte. Dort war die
Rede von dem Handel und von der Schifffahrt über den Rhein bis ins
offene Meer und umgekehrt. Ich habe nie, weder durch vertrauliche noch
durch amtliche Aeußerungen dem Gedanken Raum gegeben, daß Preussen
jemals auf diese Forderung verzichten könne. Sobald der Niederländische
Herr Bevollmächtigte in seiner Mittheilung vom 15ten November v. J.
mir ganz unbedingt eine entgegengesetzte Voraussetzung zu erkennen gab
und nicht etwa eine Aenderung der Worte — mit Beibehaltung des wahren
Preussischer Seite angesprochenen Sinns — sondern den reinen Verzicht auf
die freie Schifffahrt als unerlässliche Vorbedingung aller weiteren in Neben-
punkten zu gewährenden Nachgiebigkeit forderte, blieb mir nur übrig, mittelst
Schreibens vom 16ten November meinen verehrten Herrn Kollegen auf den Sinn un-
serer Verabredung aufmerksam zu machen und mit redlicher Offenheit zu erklä-
ren, daß seine Praesiminar-Basis ganz unzulässig sey und der schwierigste
Punkt als letzter Gegenstand der Negociation nothwendig stehen bleiben müsse
u. s. w. Meine nachfolgenden Erklärungen stimmen hiermit völlig überein.
Auf Erörterung von Neben-Erbietungen, die im Ganzen wenig befriedigend,
stets von der nämlichen Verzicht-Bedingung und von der eben so unzulässig-
gen Forderung des Rechts zu Durchfuhr-Verboten begleitet waren, habe ich
mich consequenterweise nicht unlassen können. Durch ein anderes Verfahren
würde ich die Gesinnungen meiner allerhöchsten Regierung in Zweifel gestellt
und mir den Vorwurf einer beabsichtigten Täuschung zuzuzagen haben. Mein
verehrter Herr Colleague von den Niederlanden wird mir in dieser Beziehung
Gerechtigkeit widerfahren lassen und auch seiner Seite überzeugt seyn, daß
ich die Gradheit und Offenheit, womit er die entschiedene Absicht Seiner
allerhöchsten

allerhöchsten Gouvernement überlegt hat, eben so aufrichtig dankbar anerkennen; als ich das Fehlschlagen unserer beiderseitigen Bemühungen wahrhaft bedauere.

Bayern; Der Unterzeichnete ersucht den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten dem abgegangenen Etat aus seiner Note im 293. Protocoll den nachfolgenden Schlußsatz * gefälligst beizufügen, der durchaus dazu gehört, den wahren Sinn des Fordersatzes aufzufassen. Denn so wie die von seinem Preussischen Herrn Collegen citirte einzelne Periode, Niederlande den diesseitigen Gebrauch zu verkünden scheint, so rügen in dem hiersehenden Nachsatz die neuen Zusicherungen an die Königlich Niederländische Regierung: daß man diesseits bereit sey, zur unausgesetzten Erhaltung des allgemeinen Flors der Schifffahrt und des Handels, so wie des gemeinschaftlichen Verbandes, jede Einrichtung zu genehmigen, welche ohne Verletzung des Rheinschifffahrts Vertrags, sich mit den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen des Königreichs der Niederlande vereinigen läßt.

Diese Ausforderung hat der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte mit sehr gefälliger Erwiderung aufgenommen und wurde folglich von ihm in dem richtigen und wohlgemeinten Sinne erkannt, in welchem sie der Unterzeichnete damals gegeben hatte.

Nassau; Es fließt von selbst aus der Natur der Aufträge der Commission zu Vollziehung der Wiener-Congress-Beschlüsse über die Rheinschifffahrt: daß, wenn über die Anwendung und den Sinn der zu vollziehenden Beschlüsse des Wiener-Congresses solche wichtige Anstände entstehen: daß mehrere Bevollmächtigte der betheiligten Cabinete erklären, daß, ehe diese Anstände gehoben seyen, mit der Vollziehung der Congress Beschlüsse, so weit als sie sich auf die Einführung einer neuen Ordnung auf dem Rhein beziehen, nicht fortgeschritten werden könne: in dieser Beziehung die Thätigkeit der Rheinschifffahrts-Commission

* Anmerkung. Wörtlich also lautend: "Wenn gleich vorauszusetzen ist, daß die Schifffahrt des Ober- und Mittel-Rheins weniger bei dieser obwohl sehr unangenehmen Trennung leiden würde, als unter dem Zwange unbeschränkter Freirechte, so ist doch mein allerhöchster Hof bereit, zur unausgesetzten Erhaltung des allgemeinen Flors der Schifffahrt und des Handels, so wie des gemeinschaftlichen Verbandes, jede Einrichtung zu genehmigen, welche ohne Verletzung des Rheinschifffahrts Vertrags sich mit den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen des Königreichs der Niederlande vereinigen läßt."

Commission als gehemmt betrachtet werden muß.

Dieser Fall liegt nun wirklich vor, veranlaßt durch die entgegengesetzte Interpretation, welche von Seiten des Königlich Preussischen und Königlich Niederländischen Cabinets dem Artikel der Convention gegeben wird, welcher die Schiffahrt aus dem Rhein in die See betrifft; da alle Versuche beide allerhöchste Cabinet über diesen wichtigen Punkt zu vereinigen, bisher fruchtlos waren, auch der von mehreren Seiten ausgesprochene Wunsch bisher keine Berücksichtigung gefunden hat, daß diese Streitfrage von der Vollziehung der übrigen Wiener-Congress-Beschlüsse getrennt, und mit der Vollziehung dieser Beschlüsse von Seiten der Commission fortgeschritten werden mag, mit gleichzeitiger Verweisung der bezeichneten Streitfrage zu einer Separat-Verhandlung in den hierzu geeigneten Wegen.

Unter solchen Umständen wird nach diesseitiger Ansicht nicht anders den versammelten Bevollmächtigten der betheiligten Cabinet übrig bleiben, als diese Lage der Verhandlungen nunmehr den allerhöchsten und höchsten Cabineten anzuzeigen, und diesen die Maassregeln zu überlassen, welche sie zu ergreifen für gut finden werden, um die vorliegenden einander ganz entgegengesetzten Ansichten zu heben, welche über den Sinn eines Artikels der Congress-Akte entstanden sind, und die Hemmung der Vollziehung so vieler anderer Congress Beschlüsse herbeigeführt haben.

Daß die Differenz durch ein weiteres Bemühen und Einwirken der verschiedenen Europäischen Cabinet sicher ausgeglichen werden wird, kann nach diesseitiger Ansicht um so weniger zweifelhaft erscheinen, als daran, wie bereits bemerkt worden ist, die Vollziehung aller Congress-Beschlüsse über die Rheinschiffahrt, wie sie in Folge dieser Beschlüsse im allgemeinen Interesse aller Rheinuferstaaten und aller Staaten überhaupt, die bei dem Rheinhandel interessiert sind, geschehen muß, geknüpft und davon abhängig erklärt wird.

Denn unvollzogen können diese Beschlüsse nicht bleiben.

Es ist hier nicht der Ort, die Art näher zu bezeichnen, wie die Intervention von den einzelnen betheiligten Cabineten eingeleitet werden dürfte. Nur in Beziehung auf die dabei interessirten deutschen Staaten, die nicht zugleich auch als Europäische Mächte her aufzutreten in dem Fall sijn dürften, kann noch bemerkt werden, daß es von Ihnen abhängt, wenn sie es ihrem Interesse gemäß erachten, die Intervention des deutschen Bundes als Gesamtmacht nach Maassgabe des diesen Fall bezeichnenden 37. Artikels der Wiener-Schluss-Akte vom Jahr 1815 zu ihrer Vertretung bei den übrigen Europäischen Cabineten zu veranlassen.

Ist die Entscheidung der Frage auf dem Wege der Intervention herbeigeführt, so steht, diese Entscheidung falle aus, wie sie wolle, nichts mehr.

mehr der Vollziehung der übrigen Congress-Beschlüsse, eben durch diese Commission, im Wege.

Da indessen die Rheinschiffahrts-Commission nicht allein dazu angeordnet ist, um die Beschlüsse des Congresses über die künftige Einrichtung der Rheinschiffahrt zu vollziehen, sondern auch, bis dass diese Vollziehung statt finden kann, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Einrichtungen gehandhabt werden, und nicht Hemmungen in der Rheinschiffahrt, wie sie in Folge der Convention vom Jahr 1808 und der vollzogenen neuern Beschlüsse besteht, eintreten; so machte eine Veranlassung zur gänzlichen Hemmung der Thätigkeit der Commission, nicht als vorhanden erscheinen, also auch ohne große Nachtheile herbeizuführen, ihre Auflösung in der Zeit, während welcher die Vollziehung der neuen Schiffahrts-Einrichtungen stockt, nicht auszusprechen sein.

Die Commission machte sich also nur darauf zu beschränken haben, die Hemmung ihrer Thätigkeit, so weit sie sich auf die Vollziehung der Congress-Beschlüsse über die künftige Einrichtung der Schiffahrt nach diesen Beschlüssen bezieht, in ihren Conclusis auszusprechen. Hiernach ist der Kaiserliche Bevollmächtigte nunmehr instruirte, diejenige Erklärung abzugeben, zu deren Abgabe er sich in der 310. Sitzung das Protocoll ausdrücklich offen behalten hat.

Niederlande; Wenn meine Erklärung im 310. Separat-Protocoll, in Betreff der conciliatorischen Propositionen des Bayerischen Herrn Commissärs:

„dass ich mich nicht weigere, die Befehle meines allerhöchsten Hofes darüber einzuholen, ob und in wie fern den, den Transit-Tarif und die Nebenkosten betreffenden Wünschen nachgegeben werden könne, welche jene Propositionen implicite enthalten, und mit Ausschließung des expliciten aber unzulässigen, Progehens einer Fahrt aus dem Rheine in die offene See.“

bisheran keine Folge gegeben worden, so geschah dies weniger aus dem Grunde, weil mein Anerbieten nicht ausdrücklich vom Bayerischen Herrn Commissär acceptirt wurde, als weil ich glaubte, vorab die offizielle und protocollarische Erklärung abwarten zu müssen, welche die Central-Commission durch ihr Conclusum im besagtem 310. Protocoll von dem Preussischen Herrn Special-Commissär verlangt hatte, um darnach beurtheilen zu können, ob eine in Erwägung-ziehung jener impliciten conciliatorischen Wünsche zum Ziele eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens führen würde, oder aber, ob, wie solches die Anschläge des Preussischen Herrn Special-Commissärs an jenen der Niederlande d. d. 20. Januar und 26. Februar 1824 befürchten ließen, eine solche in Erwägung-ziehung eben so fruchtlos seyn würde, als es die der Tabal-Note des Preussischen Special-Commissärs selbst, d. d. 8. October 1820, gewesen ist.

Die

Di,

Die Erklärung dieses Special-Commissärs in gegenwärtigem Protocoll bestätigt lieber diese Besichtigung, indem sie auf der Pretention einer Schiffahrt des Rheines bis in die offene See fortbesteht, welche der zu Wien eingegangenen Verbindlichkeiten durchaus fremd und eine Folgeung ist jener gratuiten Definitiven des Rheins, als sich bis in die offene See erstreckend, welche im 1^{ten} §. des Preussischen Reglements-Entwurfs vorgeschlagen wird.

Meine Instructionen erlauben mir nicht, wie ich dieses auf die bestimmteste Weise zu wiederholen die Ehre habe, diese Pretention nachzugeben und ich muß lediglich meinem allerhochsten Hofe die Wahl der weiteren Wege und Mittel anheimstellen, um zur conventionsgemässen Erledigung der Frage über den erwähnten §. des Preussischen Projects zu gelangen.

Jedenfalls protestire ich feierlich gegen die in der Erklärung des Preussischen Special-Commissärs vorkommende Meinung, daß, wenn die Niederländische Regierung die Pretention einer freien Schiffahrt, aus dem Rheine in die offene See, nicht nachgibt, es seiner Regierung nicht zu verargen wäre, wenn dieselbe sich auch Ihrerseits als alle Verbindlichkeit gegen das Königlich-Niederländische Gouvernement, in Beziehung auf die Rheinschiffahrt, einstweilen entziehen ansieht etc."

weil, wenn von Nicht-Erfüllung der zu Wien eingegangenen Verbindlichkeiten die Rede seyn kann, es bestimmt nicht die Niederlande sind, die man einer Weigerung dieser Erfüllung Ihrerseits rechen könnte, am allerwenigsten aus dem Grunde, weil sie die textuelle Stipulation des Art. 1 der Wiener-Akte auch in dem definitiven Reglement beibehalten und eine freie Schiffahrt des Rheins bis an die See zugestehen wollen; sich aber weigern, eine von der Wiener-Akte verschiedene Redaction anzunehmen, nämlich das "bis in die offene See" mit seinen Consequenzen und besonders jener einer freien Schiffahrt bis an die See, bis zur Einmündung des Flusses und von da weiter bis in die offene See, eine Redaction, die der Preussische Entwurf wohl vorschlägt, welcher jedoch nicht Anspruch machen wird, sich an die Stelle der Wiener-Akte selbst zu setzen. Für den Fall, daß der Discussions-Versuch dieses Entwurfs als mißglickt angesehen werden müßte, reclamire ich die Vollerziehung des Art. 31 der Wiener-Akte, welche in suspensa gelassen und für diesen Fall von den Uferstaaten, bei Eröffnung der Discussion vorbehalten worden ist.

Ihre Äußerung des Preussischen Herrn Special-Commissärs hinsichtlich des Niederlande veranlaßt und ermächtigt mich aber hier nachstehende persönliche Reflexionen folgen zu lassen.

In seinem vorbereitenden Memoire über die Arbeit der Schiffahrts-Commission des Wiener-Congresses, drückte sich der Bevollmächtigte von Preussen, Freiherr von Humboldt, da wo er die aufzustellenden Principien im Allge-

meinen

„meinen untersucht, folgendermaßen aus:

„ Pour concilier l'intérêt du commerce avec celui des États riverains, il
„ est nécessaire que d'un côté tout ce qui est indispensable à la liberté
„ de la navigation, du point où une rivière devient navigable jusqu'à
„ son embouchure soit fixé d'un commun accord par une Convention,
„ à laquelle rien ne puisse être changé sans le consentement de tous ceux,
„ qui y ont pris part; mais que de l'autre aucun État riverain ne
„ soit gêné dans l'exercice de ses droits de souveraineté, par rapport
„ au commerce et à la navigation, au delà des engagements conformés
„ dans cette Convention, et qu'en même tems il jouisse de sa part des
„ droits levés sur la navigation en proportion de l'étendue de la rive
„ qui lui appartient. Il sera nécessaire d'établir sur ces bases des
„ principes tellement généraux, que la différence des localités ne pourra
„ affecter, que les modifications de leur application.“

Derselbe Bevollmächtigte von Preussen proponierte in der Folge, größtenteils, jene Prinzipien, die in der, der Schluss-Akte des Wiener-Congresses inserierten Akte vom 24. Nooer 1815 für den Rhein festgesetzt wurden.

Diese Akte erklärte die Schifffahrt des Rheins frei, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis an die See: Art: 1: oder bis zu seiner Einmündung in die See: Art: 19: sie suppressierte zu diesem Ende, durch eine besondere Disposition, den gezwungenen Umschlag von Coeln und Mainz: Art: 19: sie mündete auf die Erhebung der Octroi-Abgaben das Summe unique an: Art: 3. 6. 31: sie stipulirte, dass die Douanen-Aufsicht die Schifffahrt nicht hindern dürfe: Art: 20: sie setzte eine Central-Autorität ein, welche auf die Aufrechthaltung der bestehenden oder zu erlassenen Reglements über die Rheinschifffahrt machen sollte: Art: 10. 12. 31. et 32. N^o 2: und verordnete endlich, dass durch eine interimistische Instruction sogleich die nöthigen neuen Dispositionen an die Stelle der durch die Wiener-Akte schon suppressierten Artikel der Convention von 1808 gesetzt würden, welche letztere im Uebrigen aber bis zur Erscheinung des neuen Reglements aufrecht erhalten werden sollte: Art: 31:.

Als es sich aber nun in Mainz darum handelte, die Wiener-Stipulationen durch die Central-Commission auszuführen, welche Mühe kostete es da nicht, zu erlangen, dass der Graf von Solms-Laubach, damals Präsident der Preussischen Regierung zu Coeln, die administrative Direction niederlege, um sie in die Hände der Central-Commission zu übergeben in Vollziehung der Art: 31 et 32. N^o 2 der Wiener-Akte und der Circular-Note des Freiherrn von Humboldt an die Mitglieder der Wiener-Schifffahrts-Commission d. d. 7. April 1815!

Wie

Wäreil' vergebliche Bemühungen, Fabelang fortgesetzt, um die durch den Art: 31 der Wiener-Akte vorgeschriebene interimistische Instruction zu Stande zu bringen, die aber schließlich an der Opposition scheiterten, welche die Realisation der ausgesprochenen Aufhebung des gezwungenen Umschlags von Seiten des Preussischen Commissärs fand; nicht einmal die partielle Erhebung der Octroi-Abgaben nach einer neuen Austheilung des Tarifs nach den Distanzen, wurde der gemeinschaftlichen Erhebung substituiert.

So sah sich denn die Central-Commission dahin gebracht, die Partheij ergreifen zu müssen, die Vollziehung des gesagten Art: 31 in suspensa zu lassen, und den Versuch zu machen, ob die Discussion des Preussischen Reglements-Entwurfs zum Ziele führe!

Aber dieser Entwurf, die Erfüllung der Wiener-Stipulationen zwar anbietend, macht diese Erfüllung jedoch abhängig von dem Erfolg einer neuen Pretention an die Niederlande, dass nämlich den Worten "jusqu'à la mer, jusqu'à l'embouchure dans la mer" der Wiener-Akte, die Worte "jusqu'en pleine mer" substituiert werden sollen, eine Pretention, die solche Consequenzen in sich schließt, dass es wohl nicht schwer war, vorauszusagen, dass die Niederlande dieselbe nicht würden nachgeben können und nicht nachgeben würden!

Bald beginnt dann auch wirklich der Streit hierüber und der Preussische Herr Special-Commissär übernimmt es, diese Pretention zu behaupten, als in der Wiener-Akte gegründet, was sie aber offenbar nicht ist, so lange die, die Niederländischen Küsten umgebende, See nicht einen integrierenden Theil des Rheins ausmacht, welcher allein den Gegenstand der Wiener-Akte ausmacht!

er versucht gleichzeitig Erwägungen de commodo et incommodo geltend zu machen, grade als ob es sich darum handele, nicht den zu Wien abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, sondern ihn von neuem zu machen, eine neue Convention zu negociieren!

Umsonst gehen die Niederlande Beweise ihrer concilianten Gesinnungen, indem sie sich erbieten, um die Vollziehung der Wiener-Akte zu retten, das so wichtige Opfer eines Theils der Consequenzen jener Pretention zu bringen; ihre Nachgiebigkeit hat kein anderes Resultat, als dass der Preussische Herr Special-Commissär nur mit desto größerer Hartnäckigkeit darauf besteht grade diejenige jener Consequenzen geltend zu machen: freie Schifffahrt des Rheins bis in die offene See: welche, selbst nach Preussischem Eingeständniß, weniger das gemeinsame Interesse der Uferstaaten, als das Preussische Particular-Interesse angeht und welche von den Niederlanden nicht nachgegeben werden kann, ohne die Grenzen zu überschreiten!

Dt.

schreiten, welche die Pflichten eines Staats gegen sich selbst seinem Wunsche,
durch Nachgiebigkeit das Ziel eines gütlichen Abkommens zu erreichen, gene-
gen haben.

Wie aber ist jene offene, gerade Unterhandlungs-Weise des Bevollmächtigten
von Preussen zu Wien und überhaupt die anerkannte Loyalität des allerhoch-
sten Preussischen Hofes in Einklang zu bringen, mit den Zögerungen und
Windungen der Preussischen Commissäre zu Mainz, wo es sich davon han-
delt, die Wiener-Stipulationen, so wie sie gemacht worden, zum Vollzug
zu bringen?

Verlieren diese Commissäre nicht offenbar aus dem Auge sowohl den Geist
und die ausgesprochenen Intentionen, welche der Bevollmächtigte von Preussen
zu Wien geleitet hatten, als auch die Stipulationen, welche derselbe, nachdem er
sie größtentheils selbst in Vorschlag gebracht hatte, unterschrieben hat, so wie
auch das Axiom: *quae ab initio erant voluntatis, postea sunt necessitatis.*

Muss nicht, nach allem diesem, der Gedanke Raum gewinnen, es könne die
anerkannte Gewissenhaftigkeit der allerhöchsten Preussischen Regierung durch
eine Parthij irre geleitet werden, welche das nicht will, worüber man zu Wien
übereingekommen ist, und mit diesem Gedanken die Hoffnung, durch eine
nähere Untersuchung die Rhein-Angelegenheit wieder zu den Principien zu-
rückgeführt zu sehen, welche der Bevollmächtigte von Preussen zu Wien
ausgesprochen hatte, im übrigen in den Gesinnungen von Billigkeit der Mit-
uferstaaten das Mittel suchend, gegenseitige Interessen zu conciliiren?

Ohne vor der Hand über den Inhalt der Declaration des Preussischen
Herrn Special-Commissärs in weitere Details zu treten, was ich mir nothigen-
falls vorbehalte, bleibt mir, in der Lage der Sache, nichts übrig, als, was den
Art. 1 und andere mit demselben zusammenhängende Artikel des Preussischen
Entwurfs angeht, mich auf meine obige Erklärung und jene im 310.^{ten} Separat.
Protocoll zu beziehen, worin ich eine freimüthige Vereinigung der Uferstaaten
zu conciliatorischen Bemühungen bei dem allerhöchsten Preussischen Hofe,
als ein letztes Hülfsmittel, glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen.

Uebrigens dürfte es nicht ganz unpassend seyn, zum Schlusse der Central-Com-
mission nach die Bemerkung vorzutragen, wie sehr es zur Aufrechthaltung des
wechselseitigen Vertrauens, zu wünschen seye, dass Eröffnungen, die zwischen
Einzelnen der Herren Commissären in Bezug auf Gegenstände statt haben dürf-
ten, welche die Regulirung der Rheinschiffahrt betreffen und also in die
Mission der Central-Commission einschlägig sind, wie bisher zur Kennt-
niss aller Mitglieder dieser Commission gebracht werden mögen.

Präsidium, Meine sehr verehrten Herren Collegen werden ohne Zweifel mit Erstaunen
die nachtheilige Wendung wahrgenommen haben, die man unserer Verhandlung
zu

zu geben gedenkt; gleichfalls wird es ihnen nicht entgangen seyn, wie weit die Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden entfernt sind, den in dem Beschlusse der Praesidial-Übersicht ausgedrückten aufrichtigen Wünschen zu entsprechen.

Welches auch übrigens seit langer Zeit die persönliche Meinung der Central-Commissions-Mitglieder über die Zukunft unserer Verhandlung gewesen seyn moege, und obgleich ein jeder von uns vorherschen konnte, daß kein sonderliches Ergebnis zu hoffen und da kein Stoff zu unterhandeln vorhanden war, wo jeder Theil sich an seine erste Proposition als das Ultimatum dessen, was er nachzugeben gedenkt, hält; so war wenigstens nicht zu erwarten: daß man in dem gegenwärtigen Augenblicke von einer nahe bevorstehenden Auflösung der Central-Commission, — von einer Befreiung von feierlichen und heiligen Verpflichtungen sprechen würde; als wenn eins und das andere dieser Ergebnisse auf irgend eine andere Art, als durch die Vollziehung der Wiener-Congress-Akte und durch die gleichzeitige Erfüllung der von einem jeden zu dem einzigen Zweck des gemeinschaftlichen Interesses eingegangenen Verpflichtungen verrichtet werden könnte!

Gleichfalls ist meinen Herren Collegen nicht unbekannt, daß grade jetzt im Haag Verhandlungen statt haben oder gehabt haben, über den Gegenstand der Schwierigkeit, die uns aufhält, sie wissen, daß nur in Beziehung auf den Transit und die Transit-Verbote, der Congress von Verona eingeladen worden ist, die Verwirklichung der Rheinschiffahrts-Freiheit bis an das Meer: jusqu'à la mer: zu fordern; und sie haben sich überzeugen können, daß die Schwierigkeit, unter deren Voranstellung man einen Bruch der Verhandlungen abwarten will, sich weder auf den Transit, noch auf die Transit-Verbote bezieht, indem die Vorschläge Hollands, welche der Königlich Preussische Herr Commissarius erklärt, nicht allein nicht annehmen, sondern sogar auch nicht als Grundlage zur Fortsetzung der Verhandlung gebrauchen zu können, ausschließlich auf diese Punkte Bezug haben, diese Schwierigkeit aber sich auf die Schiffahrt bezieht, bei welcher zugegeben worden ist, daß Preussen ein directes und besonderes Interesse habe. Meine Herren Collegen kennen auch die Elbschiffahrts-Akte, welche die Freiheit der Schiffahrt bis in die offene See ausspricht, und dennoch scheint die Revisions-Commission in Hamburg in ihrer Sitzung vom 26ten Juni letethin, entscheiden zu haben, daß der Brunshauer Zoll, obgleich 12 Meilen von der Ausmündung des Flusses in das Meer entfernt, nach der Behauptung Hannover's, außerhalb der Grenzen der Flußmündung läge und als ein See-Zoll, eine See-Mauth anzusehen und folglich außer der Competenz der Commission begründet wäre. Eben so kennen meine Herren Collegen den Vertrag über die

die Schiffahrt der Flüsse, die in dem ehemaligen Königreiche Polen entspringen,
und besonders jenen Vertrag über die Weichsel, der zwischen Oesterreich und
Preussland abgeschlossen wurde, und dessen Vollzug augenscheinlich in die Ver-
fügungen der Art. 108 und 109 der Principal - Akte des Congresses vom 9^{ten}
Juni 1815 einschlägt, woran der letzte dieser Artikel festsetzt, "dass die Schiff-
"ahrt der in dem Art. 108 angezeigten Flüsse gänzlich frei sey, von dem
"Punkt ihrer Schiffbarwerdung bis zu ihrer Ausmündung und in Beziehung
"auf den Handel, niemand untersagt werden könne; - in dieser Hinsicht sagt
der Vertrag: "die freie Schiffahrt auf diesen Stroemen bis zu ihrer Ausmün-
"dung, so wie der freie Gebrauch der Häfen, ist ausgedehnt etc. etc." Art. 1.
die gleiche Begrenzung ist im Art. 2. noch wiederholt. Ein ähnlicher Vertrag
wurde zwischen Preussland und Preussen abgeschlossen, in dem Art. 2.
desselben ist gesagt: "Die Schiffahrt in den Häfen, so wie auf den Land-
"en und den Flüssen, sowohl bei der Thalfahrt, bis zu ihrer Ausmündung in
"das Meer, als bei der Bergfahrt, und der Gebrauch, der in diesem Umfang
"befindlichen Häfen, sollen dergestalt frei seyn, dass sie keinem der beider-
"seitigen Unterthanen der hohen Contractanten untersagt werden können.

"Jeder Unterthan der contrahierenden Theile hat das Recht mittelst der
"durch die Tarife gegenwärtiger Convention, sowohl für den Gebrauch der Stroeme,
"Canäle und Schleusen, als für den Handel, geregelten Abgaben, die Gegenstände
"seines Handels durch alle Städte und Häfen des im Art. 1. bezeichneten Um-
"fangs bis ans Meer /: jusqu'à la mer /: zu senden oder verführen zu lassen,
"und Waaren über's Meer zu beziehen." Art. 3 - C.

In diesem Vertrage hat man sich ferner wegen den Transit - Gebühren, die
in den Preussischen Seehäfen, Danzig, Königsberg, Elbing und Memel
zu bezahlen sind, über ein Maximum und endlich über die Transit - Verbote
vereinigt.

Bei Darlegung dieser Betrachtungen hat der künftliche Praesident seiner
Seits nur die Absicht gehabt, das Ungünstige der in gegenwärtigem Proto-
coll enthaltenen Behauptungen anzuzeigen, und durch Hervorhebung dessen,
was noch in dem Falle sind, von der Gerechtigkeit der beiden aller-
höchsten Regierungen von Preussen und den Niederlanden zu hoffen, seine
Collegen noethigenfalls über die Zukunft unserer Discussionen zu beruhigen.
In allen diesen Verträgen hatte man grosse Hindernisse zu überwinden; viel-
leicht waren die Forderungen von einer und der andern Seite noch bedeutender;
und dennoch kam man überein, weil man den festen Willen hatte, sich zu
verständigen und zu vereinbaren.

Diese Hindernisse sind noch grösser auf dem Rhein, wenigstens nach
der Schwierigkeit zu urtheilen, welche die Commission zu besorgen vorfand.
alle

alle ihre Anstrengungen waren bis jetzt ohne Erfolg; ein letzter Versuch bleibt anjetzt nur noch übrig: ohne länger die Reihe der Betrachtungen zu entwickeln, welche sich aus diesen Annäherungen ergeben, wollen wir nun auf die Rheinschiffahrt zurückkommen:

Von Anfang der Verhandlung an, sah man den Königlich Preussischen Herren Bevollmächtigten die Rheinschiffahrts-Freiheit bis in die offene See preemptorisch verlangen: ein gleich dringendes Verlangen wurde von dem Königlich Niederländischen Herren Bevollmächtigten gestellt, um das entgegengesetzte Princip d. h. bis ans Meer, zu erhalten: Wenn daher nunmehr beide Herren Bevollmächtigte sich wechselseitig sagen wollten, daß kein Stoff zur Unterhandlung mehr vorhanden sei, weil jede Meinung als ein Ultimatum dastehe; so möchte wohl diese Behauptung hinsichtlich des Holländischen Bevollmächtigten durch die Entschädigungen und Opfer entkräftet werden, mittelst welcher er von den Uferstaaten und im gemeinschaftlichen Interesse die Zulassung des angesprochenen Principes erkaufen wollte; und unter diesem Gesichtspunkt überlasse ich es der Beurtheilung meiner Herren Collegen, ob diese Anerbietungen, wenn sie ihr volles Maas erreicht haben werden, dem gemeinschaftlichen Interesse des Handels und der Schiffahrt der Uferstaaten günstiger sind, als die Fortsetzung des gegenwärtigen Systems. Wenn es demnach hierauf geschehen könnte, daß von Seiten dieser beiden Bevollmächtigten gesagt würde, es habe keiner von beiden den Vertrag gewollt, weil keiner von beiden die Ansprüche des andern anerkennen und rugeben wollte; so muß man gleichfalls erkennen, daß in der Form der Königlich Niederländische Commissär den Vertrag nicht wollte, nach den Ausdrücken des Preussischen Entwurfs; der Königlich Preussische Bevollmächtigte hingegen nicht, nach jenen der Congress-Akte.

Im 295. Protocoll hat die Central Commission die Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden ersucht: "neuer Instructionen bei ihren allerhochsten Höfen einzuholen, damit die jetzt begonnene Verhandlung bald zu dem Ziele geführt werde, welches kein Theil aufgeben kann."

Hier nächst hat die Commission erklärt, daß sie auf die Verhandlung nicht verzichte; diese Erklärung ist daher vorerst aufrecht zu erhalten!

Sodann ist zu bemerken, daß wenn ein diplomatischer Agent keine andere Gesetze zu befolgen hat; als jene, welche ihm sein Gewissen und die Instructionen seines Cabinets vorschreiben, so dennoch erwiesen ist, daß bei gewissen Geschäften, und zwar am häufigsten auf die Berichte und Anträge ihrer Delegationen die Cabineten ihre Entscheidungen nehmen; daß demnach, die Central Commission, indem sie sich fortwährend an die guten Gesinnungen wendet,

nov. 11

wovon die Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden be-
sezt zu seyn, versichern und indem sie dieselben wiederholt einladet, die neuen
Befehle ihrer allerhöchsten Mächtigkeiten einzuholen, hoffen darf, dass ihre Vorstel-
lungen, gestützt auf den Einfluss und die Fürsprache besagter Herren Bevoll-
mächtigten, den Erfolg haben werden, unsere Berathungen diejenige Mitwirk-
ung und Unterstützung zu verschaffen, welche wir alle von der Richtigkeit
und den Gesinnungen einer jeden unserer Regierungen zu hoffen berechtigt
sind.

Zu gleicher Zeit stellt der Praesident den Herren Bevollmächtigten zu
berathen anheim: ob, indem eine schickliche Frist bestimmen würde, innerhalb
welcher die besagten Herren Commissarien die Befehle ihrer allerhöchsten Mächtigkeiten
werden erhalten haben können und nach deren Verlauf die Verhandlungen über
den Art. 1. wieder aufgenommen und zu einem Ziel geführt werden sollen, es
nicht sachdienlich seyn dürfte, die Conferenzen über das Definitif-Reglement
fortzusetzen, die Discussion der sich auf die Freiheit der Rheinschiffahrt
beziehenden Artikel einzustellen bei Seite zu legen, und sich mit den nachfol-
genden Artikeln, nach ihrer Reihenfolge zu beschäftigen.

In dieser Unterstellung und in kurzer Zusammenfassung der Vorstehenden
hat Praesidium die Ehre nachfolgendes Conclusum in Antrag zu bringen:

Die Central-Commission beschließt:

1. dass in Vollziehung und Bestätigung ihres Beschlusses im 295. Protocoll,
"wonach keiner der Rheinuferstaaten sich von der Unterhandlung ausschließen
kann," sie vorläufig bis zu ihrer Vollständigkeit und ohne Praejudiz für das
definitive Resultat der Verhandlung über den Art. 1, die sowohl aus den Pro-
tocollen, als aus den Verbal- und unterzeichneten, in besagten Protocollen ein-
gerichteten, Noten hergeleiteten Vorschläge des Königlich-Niederländischen
Herren Commissars, annehmen und annehmen erklärt.
2. dass sie, um diese Vollständigkeit zu erhalten und auf eine freundliche Weise
eine billige Annäherung zwischen den dissentirenden Meinungen herbeizuführen,
die Herren Bevollmächtigten von Preussen und den Niederlanden ersucht,
gegenwärtiges Protocoll ihren allerhöchsten resp. Mächtigkeiten vorzulegen und sich
dafür die noethigen Instructionen zu erbitten, zu welchem Ende die Com-
mission einen Termin von 3 Monaten anberaumt, nach dessen Verlauf die
Conferenzen über den Art. 1. und über jene die mit demselben in Verbindung
stehen, wieder aufgenommen werden sollen.
3. dass in dieser Zwischenzeit die Artikel des Entwurfs bezüglich auf die
Rheinschiffahrts Freiheit bis in die offene See, vorläufig vertragen sind
und die Discussion unausgesetzt auf die folgenden Artikel nach derselben
Art übergehen und nach Maassgabe des angedeuteten Verfahrens in so lange
fortgesetzt

fortgesetzt werden soll, bis die ganze Reihenfolge der Artikel des Entwurfs erschöpft ist.

Conclusum.

Die Central-Commission, abgesehen von den in dieser Beziehung geäußerten privativen Bemerkungen, nimmt vorstehenden Beschlufs-Entwurf an, um in allen seinen Verfügungen vollzogen zu werden.

Niederland; Ich bin bereit zur Fortsetzung der Discussion der übrigen Artikel des Entwurfs.

Ich bestätige meine oben erwähnte Erklärung in Betreff der conciliatorischen Propositionen des Herrn Commissärs von Baiern und werde derselben Folge geben, in der Unterstellung, daß die Herren Commissäre von Preussen und Baiern ihrerseits die dienlichen Schritte machen werden, um ihre allerhöchste Regierungen zu bewegen, von der Pretention auf eine freie Rheinschiffahrt bis in die offene See abzurufen und überhaupt in das definitive Reglement die Worte "jusqu'à la mer" der Wiener-Akte wieder aufzunehmen.

Baiern; Der Unterzeichnete wird sich bei den vorstehenden Erklärung zu dem Kenntniß seiner allerhöchsten Regierung zu bringen.

Preussen; Mit der Präsidial-Proposition würde ich unbedenklich einverstanden sein, wenn der Niederländische Herr Bevollmächtigte sich zu der in meinem Voto vorausgesetzten Erklärung ermächtigt hätte. Da derselbe aber gerade das Gegentheil versichert und die sichere Forderung ausdrücklich wiederholt, so muß ich in Folge sehr bestimmter Anweisung nunmehr den Zeitpunkt als eingetreten ansehen, von welchem in jener Abstimmung die Rede ist, und meiner allerhöchsten Regierung die weiter zu ergreifenden Massregeln vorbehalten; indem ich nicht weiter befugt bin, in Erörterungen über den oft erwähnten Streitpunkt vor der Central-Commission einzugehen.

Conclusum.

Die Central-Commission erklärt mit Bedauern wahrzunehmen, daß der gegenwärtige Zustand der Unterhandlung weit entfernt ist, dem zu entsprechen, was sie im gemeinschaftlichen Interesse des Vertrags und der Uferstaaten, davon zu hoffen, sich für berechtigt hielt, und daß sie demnach voller Vertrauen sich darauf verlassen muß, was S. M. der König von Preussen darüber zu beschließen für gut finden werden, wenn das gegenwärtige Protocoll wird ausgefertigt und sein Resultat der Würdigung S. M. vorgelegt worden sein können; demgemäß nimmt die Central-Commission Akt von den eigenen Worten des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, in Beziehung auf die Unterhandlungsweise, welche sie jetzt annimmt und indem sie ihrem vorhergehenden Beschlusse Folge giebt, erklärt sie, daß die Unterhandlung

handlung über die nachfolgenden Artikel des Definitiv-Reglements Entwurfs fortgesetzt werde, und ladet den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten ein, Namens seiner allerhöchsten Regierung, daran Theil zu nehmen.

Preussen; Ich bedauere völlig außer Stande zu seyn, an der Fortsetzung einer Unterhandlung Theil zu nehmen, von der sich nach der heutigen feierlich wiederholten Erklärung des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten durchaus kein befriedigender End-Erfolg für die Gesamtheit der Rheinufersstaaten erwarten läßt.

Præsidium; In seiner ersten dem gegenwärtigen Protocoll einverleibten Abstimmung, sagt und erkennt der Königlich Preussische Herr Special-Commissair, daß es bei Unterhandlungen nichts gewöhnliches wäre, die schwierigsten Fragen, über die man sich für den Augenblick nicht vereinigen könne, einstweilen in den Hintergrund zu stellen und unterdessen mit der Discussion über die andere gleichmäßig zu erledigende Punkte fortzufahren.

Wenn nun die Central-Commission jetzt diese Verhandlungs-Weise annimmt, so müßte sie um so mehr durch die Verweigerung des Beitritts von Seiten ihres sehr geehrten Mitglieds des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissairs überrascht seyn, als nicht unbewußt seyn konnte, daß man nur auf den Antrag unseres sehr verehrten Herrn Collegen und in Gemäßheit der Wünsche seiner allerhöchsten Regierung, den Art. 31 der Congreß-Akte und dessen Verfügungen in suspensio ließe und zu dem Vollzuge des Art. 32. gedachter Akte überging.

Zu gleicher Zeit hat Præsidium geglaubt, seinen sehr verehrten Herrn Collegen in's Gedächtniß zurückrufen zu müssen, daß dieselbe Verhandlungs-Weise bereits schon einmal bei der Central-Commission im 295. Protocoll zur Sprache kam, daß der Vorschlag darauf im Einverständnisse mit den Herrn Commissarien von Baiern, Hessen, Nassau und Preussen gemacht, ja sogar von denselben angenommen und dem Conclusem der Commission einverleibt war, daß dieses endlich nur deswegen provisorisch aus dem Protocolle wegbliß, weil die Commissarien von Baden und Frankreich, zwar das allgemein Nützliche davon anerkennend, nur das Zeitgemäße bestritten und sich unter dieser Beziehung vorbehielten, die Befehle ihrer resp. Höfe einzukalen. Derselbe Geschäftsgang war auch bei der Elbe-Schiffahrts-Commission mit Erfolg befolgt worden.

Da indessen die Weigerung des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissairs seiner Seite sich auf die ausdrücklichen Befehle seiner allerhöchsten Regierung stützt, so wird die Central-Commission die besondere Lage unseres sehr verehrten Herrn Collegen und die Verpflichtung in Erwägung zu ziehen haben.

haben, welche ihm obliegt, sich nach seinen Instructionen zu bemessen; inawisichen aber ist unter einem andern Gesichtspunkte und in so fern die Wägung des Königlich Preussischen Herrn Special-Bevollmächtigten, zur Thatnahme an unsren Verhandlungen, unbedingt sein und somit die Ausführung der vorgebrachten Behauptung enthalten soll, dass sein Hof sich gegen die Niederlande von den Verbindlichkeiten des Vertrags der dieselben gleichmäßig an alle übrige Uferstaaten bindet, für entbunden halte, gleichfalls in Erwägung zu ziehen, was die Central-Commission sich selbst, der Würde aller Uferstaaten, der Heiligkeit der Wiener-Congress-Akte und der darin uns gemeinschaftlich auferlegten Verpflichtungen schuldig ist.

So niederschlagend auch diese Betrachtungen sind, so moege sich doch die Commission mit Vergnügen und Zuversicht daran sinnen, dass sie deshalb vertrauensvoll an die weitere Entschliessung des allerhochsten Preussischen Hofes appellirt hat, wenn das gegenwärtige Protocoll und der von der Commission darin ausgedrückte allgemeine Wunsch, wird zu seiner Würdigung vorgelegt worden sein können.

Demgemäß brachte Praesidium nachstehende Beschlussfassung in Antrag, welche von der Central-Commission angenommen worden ist:

Beschluss.

Die Central-Commission, unter Vorbehalt ihrer weiteren Erklärung, verwahrt sich noethigenfalls und förmlich im Namen und im Interesse der Würde aller Uferstaaten gegen die Behauptung, dass es einem der Mit-Contractanten frei stehe, sich von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen loszusagen, wenn sein Particular-Interesse ihn veranlasst, sich von der Gemeinschaft zurückzuziehen; - und in Anbetracht, dass sie auf den Vollzug der Wiener-Akte nicht verzichten kann und dass jedenfalls dieser Vollzug wird statt haben müssen, sobald die Schwierigkeit des Art. 1 ausgeglichen, und die andere zu dem Definitif-Reglement gehörenden Artikel discutirt und angenommen sein werden: und in fernerer Betrachtung; dass, indem sie vorordnete, wie während auf die Mittel gedacht würde, über die Verfügung besagten Artikels sich zu vereinbaren, die Discussion auf die folgenden Artikel übergehen soll, sie dadurch geglaubt hat, sich in den Stand zu setzen, sobald diese Vereinbarung statt gehabt, ohne Verschub und aufs baldigste das Definitif-Reglement vollständig erlassen und alsbald die Vorschriften des Vertrags, so wie die Wünsche aller Uferstaaten verwirklichen zu können; - aus diesen Gründen erklärt sie ihre frühere Beschlüsse wiederholt hiermit zu bestätigen.

Da indessen der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte förmlich

lich erklärt hat, in dem erwähnten Sinn keinen Antheil an der Fortsetzung der Discussionen nehmen zu können, und in der Hoffnung, daß derselbe hierzu gehörig ermächtigt werden wird, wenn der Inhalt des gegenwärtigen Protocolls und der allgemeine Wunsch der Central-Commission in dieser Hinsicht der Würdigung seines allerhöchsten Hofes wird unterlegt worden seyn, — erklärt die Central-Commission aus besonderer Rücksicht gegen den allerhöchsten Preussischen Hof und um einstimmig den Vollzug der Wiener-Congress-Akte zu bewirken, daß die Fortsetzung der Discussionen über das Definitif-Reglement provisorisch vertagt ist, um gedachte Discussionen ebenters in schicklicher Zeit und ohne Unterbrechung wieder aufnehmen zu können und zu müssen.

Die Mitglieder der Central-Commission, indem sie ihren resp. Höfen gegenwärtiges Protocoll vorlegen, verpflichten sich feierlich und wechselseitig, bei denselben alle noethigen Schritte zu thun, um aufs baldigste den jetzigen Zustand der Dinge aufzuheben zu machen.

Hessen, Die außerordentliche Lage, in welche die Brathschlagungen der Central-Commission über die definitive Rheinschiffahrts-Ordnung gekommen sind, nachdem der Herr Special-Commissar von Preussen vernünftig hat, an denselben Antheil zu nehmen, und der Umstand, daß das Berliner-Cabinet nicht förmlich erklärt hat, aus der durch die Wiener-Congress-Akte gegründeten Gemeinschaft der Rhein-Uferstaaten sich zurückzuziehen, legen mir die Verbindlichkeit auf, vor allen Dingen die Instruction meines Hofes einzuholen.

Conclusum.

Die Central-Commission, überzeugt von den Absichten der Großherzoglich Hessischen Regierung, gewissenhaft die Verfügungen der Wiener-Congress-Akte erfüllen zu wollen, muß unter dieser Beziehung hervors folgen, daß dessen Bevollmächtigter mit dem vorstehenden Beschlusse übereingestimmt habe.

Preussen; Meine Erklärung kann in der ihr am Ende gegebenen Anwendung auf die Niederlande unmöglich mißverstanden werden.

Ich wiederhole, daß die Erneuerung eines Versuches der sich als erfolglos heraus hat, den Ansichten meines allerhöchsten Gouvernements und den mir erteilten Befehlen widerspricht. Der Französische Herr Bevollmächtigte hat die Elbschiffahrts-Akte im Interesse der Niederlande angerufen. Wenn sein allerhöchstes Gouvernement, dessen Weisheit und Gerechtigkeit allgemein anerkannt sind, seinen Einfluß mit Preussens Bemühungen vereinigt, um die Regierung der Niederlande zum Anerkenntniß des Grundsatzes der freien Schiffahrt bis in die offene See und umgekehrt, welcher in die Spitze jenes und des Weser-Vertrags gestellt ist, zu bewegen, so wird der Bescheidung aller anderen vertragsmäßigen Wünsche schwerlich noch irgend etwas

etwas im Wege stehen. Ich muß mich auf diese Erwiderung beschränken,
weil einerseits mein Auftrag das Ganze und nicht das halbe Definitif-Regle-
ment zum Gegenstande hat und weil anderer Seite demselben alle der Ver-
waltung angehoerige Angelegenheiten fremd sind.

Indem ich hiermit meine Theilnahme an den Unterhandlungen über das
Definitif-Reglement für jetzt beschliesse, muß ich das Weitere lediglich
meinem allerhochsten Gouvernement anheimstellen.

Conclusum.

Da die Central-Commission bereits die Fortsetzung der Discussionen über das
Definitif-Reglement provisorisch vertagt hat, und da sie hofft, daß der König-
lich Preussische Herr Bevollmächtigte in den Stand gesetzt werden
wird, besagte Discussionen mit ihr wieder anzugehen, so kann sie sich nur
auf ihre vorhergehenden Beschlüsse beziehen.

Niederlande; Dieser Conclusion beistehend, bezieht sich die Niederländische Com-
missär ausdrücklich auf seine Eingaben zu gegenwärtigem Protocoll und
besonders auf seine darin enthaltene Protestation gegen die Erklärung des Preussi-
schen Herrn Special-Commissärs hinsichtlich der Niederlande, welche Pro-
testation es hiermit im Namen seiner Regierung aufs neue wiederholt und bestät-
tigt, und derselben alle ihre, aus der Wiener-Akte hervorgehenden Rechte
reservirt.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und
Jahr wie oben.

Gezeichnet: Bücher.
" von Nau.
" Engelhardt.
" Verdier.
" von Roessler.
" Bourcourd.
" Delius.

Für gleichlautende Expedition
Der züritliche Präsident der Central-Commission,

Berichtigung
der
Sinnentstellenden Errata
im 327. Separat-Protokoll.

- Side A. 2. Zeile 2. lese: indem, anstatt: Insonnit.
- " A. 3. " 37. " beraubt zu sehen, anstatt: beraubt zu seyn.
- " A. 4. " letzte " ohne inconsequenz " ohne consequenz.
- " B. 1. " 32. " impliciten Wünsche, bedingte Wünsche.
- " B. 2. " 10. " vielleicht gar nicht oder schwieriger, anstatt: vielleicht schwie-
-riger.
- " C. 2. " 31. " im Ganzen, anstatt: im Gange.
- " C. 2. " 33. " Durchfuhrverbote, anstatt: Durchfuhrverbote!
- " C. 3. " 1. " dargelegt, anstatt: überlegt.
- " E. 3. " 28. " das Unzeitige, anstatt: Ungünstige.
- " E. 4. " 14. " zu Gunsten der Uferstaaten, anstatt: von den Uferstaaten.
- " F. 1. " 10. " bestimmt, anstatt: bestimmen.
- " F. 3. " 12. " ungewöhnliches, anstatt: gewöhnliches.
-